SG 1923 Oberkalbach e.V.

Beitragsordnung der SGO als Ergänzung zur Vereinssatzung

(Gültig ab 01. Januar 2024)

1. Ergänzend und in Übereinstimmung mit den **§§ 4(9), 5 und 8 der Vereinssatzung** regelt diese Beitragsordnung alle Einzelheiten über die Abwicklung des Beitragseinzugs und die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den Verein. Sie ist zudem Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der auch den an den Landessportbund zu entrichtenden Versicherungsbeitrag beinhaltet, wird vom jeweils verantwortlichen geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung entschieden. Für die Festsetzung genügt die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

4. Gemäß der einstimmig in der Mitgliederversammlung am 29. September 2023 getroffenen Entscheidung werden ab dem **01. Januar 2024** folgende jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

   3.1 **21,00 €** für Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres.

   3.2 **42,00 €** für alle Erwachsene ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr bis zum Ende des Kalenderjahres der Vollendung des 65. Lebensjahres.

   3.3 **30,00 €** für alle Erwachsene ab dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr.

   3.4 **84,00 €** **Familienbeitrag.** Der Familienbeitrag kommt zum Tragen, wenn mindestens zwei Erwachsene und ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren Mitglieder sind (zum Beispiel: zwei Erwachsene plus zwei Kinder unter 18 Jahren. Regulärer Beitrag = 42 € plus 42 € plus 21 € plus 21 € = 126 €. Familienbeitrag = 84 €).

5. Der Mitgliedseitrag gem. Punkt 4. wird auch bei unterjährigem Eintritt in voller Höhe fällig. Das gilt analog für einen Vereinsaustritt, der gem. Satzung auch nur zum Ende eines Kalenderjahres bei schriftlicher Erklärung bis zum 30. September möglich ist. Ausgenommen sind wechselwillige aktive Spieler im Jugend- und Seniorenbereich, die auch unterjährig mit einer Frist von 6 Wochen zum Austrittsdatum austreten können. In diesen Fällen wird der Bei-

trag nur in der tatsächlich anfallenden Höhe für den betreffenden Zeitraum erhoben.

6. Ehrenmitglieder, Ehrenschiedsrichter und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht freigestellt und zahlen keine Beiträge mehr.

7. Aktive Schiedsrichter werden für die Zeit ihrer Tätigkeit ebenfalls beitragsfrei gestellt.

8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich per Lastschrift, und zwar zum 1. März eines jeden Jahres bzw. - sofern dieses Datum auf einen Nicht-Bankarbeitstag fällt – zum nächstfolgenden Bankarbeitstag.

   8.1. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung sind sowohl Veränderungen der Anschriften als auch der Bank- und/oder Konten-Daten dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

   8.2. Die für Lastschriftrückweisungen oder sonstige bei einem Versäumnis entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

9. Die Daten der Mitglieder werden im Rahmen der elektronischen Datenverwaltung im Einklang mit den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

Historie Beitragsordnung:

- Die Beitragsordnung wurde im Jahr 2013 mit Wirksamkeit zum 01. Januar 2014 erstellt.
- Erste Änderung wegen der Beitragsanpassung im September 2023 mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2024

Oberkalbach, im Oktober 2023

Marcel Schulz
(Vorstand Allgemeine Verwaltung und Vorstandssprecher)

Manfred Jost
(Vorstand Finanzen)